



Satzung
über die Verwendung des Wappens der Stadt Kempten (Allgäu)
(Stadtwappensatzung)

Vom 03. März 1977

	Seite
§ 1 Darstellung des Stadtwappens	1
§ 2 Verwendung durch Dritte	2
§ 3 Verwendung in Warenzeichen oder Kennzeichnung von Firmen und Vereinen	2
§ 4 Verwendung zu Schmuckzwecken	3
§ 5 Widerruf der Genehmigung	3
§ 6 Gebühr	3
§ 7 Inkrafttreten	4

Bekannt gemacht: 11. März 1977 (StABI KE 8/77)

Geändert: 01. August 2001 (StABI KE 23/01)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 24. Februar 1977 Nr. 230 - 200 B 11/142 genehmigte Satzung:

§ 1

Darstellung des Stadtwappens

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt ein Stadtwappen mit folgender heraldischer Beschreibung: senkrecht geteilter Schild; das rechte schwarze Feld, vom Betrachter aus gesehen links, zeigt einen halben goldenen Adler mit ausgebreitetem Flügel, das linke

silberne Feld zeigt auf einem dreihügeligen grünen Grund einen roten Turm mit geöffnetem Tor, drei Zinnen und zwei Schießscharten.

(2) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung ist das Bild auf dem rechten schwarzen Feld weiß und das Bild auf dem linken weißen Feld schwarz.

§ 2

Verwendung durch Dritte

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt. Ausgenommen hiervon ist die Wiedergabe des Stadtwappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

(2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

(1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.

(2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Stadt haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 4

Verwendung zu Schmuckzwecken

(1) Bei der Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Stadtwappen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände, z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6

Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kempten (Allgäu) in der jeweiligen Fassung erhoben.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, überwiegend dem Ansehen der Stadt dient.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Stadtwappen von Kempten (Allgäu) vom 10. Oktober 1947 außer Kraft.